

Anhang 10 zu Anlage 3: Anforderungen an die telemedizinische Ausstattung

§ 1

Telemedizinische Ausstattung

- (1) Die Nutzung einer telemedizinischen Ausstattung im Sinne dieses **Anhangs 10** ist Voraussetzung für die Vergütung der Leistungen für die telemedizinische Ausstattung von qualifiziertem, nichtärztlichen Personal im Sinne von Anhängen 3 und 9 zu Anlage 3.
- (2) Die telemedizinische Ausstattung muss spezifische Funktionen aufweisen, die im Sinne des folgenden §2 definiert sind.
- (3) Die Kosten für die Bereitstellung und Nutzung der telemedizinischen Ausstattung trägt der Hausarzt. Die Konditionen für die Anschaffung und Nutzung einer von Anbietern bereitgestellten telemedizinischen Ausstattung muss der Hausarzt direkt beim jeweiligen Anbieter erfragen.

§ 2

Anforderungen an die telemedizinische Ausstattung

- (1) Die telemedizinische Ausstattung muss folgende Komponenten in analoger oder digitaler Form inkl. des erforderlichen Zubehörs (Ladekabel, Netzteile, Adapter u.a.) beinhalten:
 - a) Medizinprodukt zur Messung und Darstellung der (elektrischen) Herzaktion;
 - b) Übertragungseinheit in Form eines mobilen Endgerätes (z. B. Tablet-PC, Smartphone) inkl. Videokommunikationslösung mit einer integrierten Frontkamera mit mindestens 2 Megapixel Auflösung sowie einer Kamera mit mindestens 5 Megapixel Auflösung
 - c) Medizinprodukt zur Messung der Sauerstoffsättigung im Blut
 - d) Medizinprodukt zur Messung des Blutzuckerwerts
 - e) Medizinprodukt zur Messung des Lungenvolumens

f) Medizinprodukt zur Blutdruckmessung

(2) Das mobile Endgerät muss neben den im Abs. 1 Buchstabe b) genannten Voraussetzungen Folgendes vorhalten:

- einen elektronisch ausfüllbaren Fragebogen zur Sturzprophylaxe,
- einen elektronisch ausfüllbaren Gesundheitsfragebogen für Patienten (PHQ-9),
- die Möglichkeit der Fotodokumentation zur Wundanalyse,
- ein Softwaremodul zum Management der Vitaldatenübertragung vom Endgerät zum Server mit Verschlüsselungsfunktion unter Erfüllung der IT-Nutzungsvoraussetzungen der gematik Richtlinie,
- ein Softwaremodul zur Durchführung der Videosprechstunde nach den Vorgaben der KBV,

(3) Beim Einsatz digitaler Medizinprodukte gemäß Abs. 1 zur drahtlosen Datenübertragung von Vitalparametern auf das mobile Endgerät über eine Datenschnittstelle soll der Anwender die Funktionszustände des Gateways jederzeit einsehen und somit sicherstellen können, dass die Systeme richtig miteinander interagieren.

(4) Die telemedizinische Ausstattung muss

- a) die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Patientendaten beachten, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des SGB V sowie des SGB X ergeben,
- b) gewährleisten, dass sämtliche Inhalte während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der Technik Ende-zu-Ende und den jeweils aktuell gültigen Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik verschlüsselt sind,
- c) gewährleisten, dass sämtliche personenbezogenen Inhalte nur verschlüsselt gespeichert werden und durch Unbefugte nicht eingesehen werden können,

- d) gewährleisten, dass die Übertragung der erhobenen Messwerte authentizitäts- und integritätsgeschützt erfolgt.

§ 3

Technische Funktionsstörungen

Die Vertragspartner leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen der telemedizinischen Ausstattung.

§ 4

Informationspflichten des Hausarztes

Die vertraglich geregelten Leistungen der für die telemedizinische Ausstattung des qualifizierten nichtärztlichen Praxispersonals (Aufschlag P1d auf Strukturpauschale P1b oder P1c für telemedizinische Ausstattung sowie Zuschlag auf Besuch 1417 durch qualifiziertes Praxispersonal für telemedizinische Ausstattung) sind nur abrechenbar, wenn eine VERAH gemäß Anhang 3 zu Anlage 3 oder eine PCM/PA gemäß Anhang 9 zu Anlage 3 in der Praxis beschäftigt ist. Bei der Meldung sind folgende Angaben notwendig:

- Stammdaten der/des am HzV-Vertrag teilnehmenden Ärztin/Arztes
- Angabe Datum Nutzungsbeginn
- Bestätigung, dass die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und Verpflichtung, den Wegfall unverzüglich zu melden